

RS Vwgh 1989/9/6 89/01/0241

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

22/02 Zivilprozessordnung

Norm

VwGG §45 Abs1;

VwGG §61 Abs1;

ZPO §63 Abs1;

Rechtssatz

Auf eine im Wege des Wiederaufnahmeantrages in Wahrheit angestellte Rechtsrüge betreffend einen Beschluss, mit dem ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen wurde, braucht mit Rücksicht auf die Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses nicht eingegangen zu werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010241.X01

Im RIS seit

07.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at